

**Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), i. V. m. der Satzung der Gemeinde Sande über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 00.00.0000 hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 00.00.0000 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt die überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche.
- (6) Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifiziffer ist die für den Erlaubnisnehmer günstigste zu nehmen.

- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
  - c) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Beitreibung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,11 € werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 00.00.0000

Gemeinde Sande

Eiklenborg  
Bürgermeister

## Tarif

### zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sande vom

Tarif- ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit Euro	Mindestgebühr  Euro
1	<b>Verkaufswagen, Verkaufseinrichtungen</b>	Tag/qm 7,50 Woche/qm 50,00 Monat/qm 175,00	25,00
2	<b>Verkaufsstände</b> im Reisegewerbe	Tag/qm 5,50	15,00
3	<b>Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten</b> zu gewerblichen gastronomischen Zwecken	Monat/qm 2,50	25,00
4	<b>Werbeaufbauten vor Geschäften</b> (geschäftszugehörig)	Tag/qm 1,25 Woche/qm 7,50 Monat/qm 25,00	5,00
5	<b>Werbeaufbauten</b> (geschäftsunabhängig)	Tag/qm 1,50	30,00
6	<b>Warenauslagen und Stellschilder,</b> soweit mehr als 1 m <sup>2</sup> in Anspruch genommen wird	Monat/qm 5,00	30,00
7	<b>Werbung an Lichtmasten;</b> pro Ortsteil maximal 5 Stück	pro Schild/ Monat 10,00	-----
8	Abstellen <b>nicht</b> zum Straßenverkehr <b>zugelassener Kfz und Anhänger</b> - je Pkw - je Lkw, Zugmaschinen, Lkw-Anhänger und Wohnwagen - Sonstige	Woche 25,00 Woche 50,00 Woche 15,00	----- ----- -----
9	Mit <b>Bauzaun</b> umgebene Verkehrs- fläche	Monat/qm 1,25	20,00

Tarif- ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit Euro	Mindestgebühr  Euro
10	<b>Aufstellen von Baubuden</b> , Arbeitswagen, Gerüsten, Baugeräten, Baumaschinen u. ä., soweit sie nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen	Monat/qm 1,25	20,00
11	- <b>Wertstoffcontainer</b> für Kleidung und Schuhe bei kommerzieller Aufstellung	Monat/Stück 10,00	-----
	- <b>sonstige Container</b>	Woche/Stück 20,00	-----
12	<b>Lagerung von Baustoffen</b> und –teilen	Woche/qm 1,25	20,00
13	<b>Befahren von gewichtsbeschränkten Gemeindestraßen</b> mit Fahrzeugen, deren tats. Gesamtgewicht das zugelassene Gesamtgewicht (festgesetzte Gewichts- obergrenze laut Widmung) für die jew. Gemeindestraße überschreitet	25,00 – 1.000,00 Euro je Fahrzeug und Verwendungszweck	